

Welterbestadt Quedlinburg

Der Oberbürgermeister



Datum der Beantwortung: 28.01.2021

Beantwortung einer Anfrage gemäß § 13 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Welterbestadt Quedlinburg und seiner Ausschüsse

Antwort Nr.: Antw/005/21

öffentlich

Datum der Anfrage: 24.01.2021

Beantwortung von Anfragen StR Petrusch vom 24.01.21 - Unterbringung Wohnungsloser

1. Für wie viele Personen hält die WES Plätze zur Unterbringung Wohnungsloser vor?
2. In wie vielen Fällen kam es seit dem 01.01.2018 zur Inanspruchnahme der vorgehaltenen Plätze?
 - a. Bitte nach Jahren und Anzahl der beanspruchten Tage aufschlüsseln.
3. Gibt es für die Inanspruchnahme Kostenbescheide o.a. Erhebungen zur Kostendeckung?
4. Greifen andere (benachbarte) Kommunen auf die vorgehaltenen Plätze bspw. im Rahmen einer Zweckvereinbarung o.Ä. zu?
 - a. Wenn ja, wie erfolgt die Kostentragung?
 - b. Wenn nein, wäre die Kapazität vorhanden Wohnungslose anderer Kommunen aufzunehmen?

beantwortet durch:	Reuschel, Bernd	<i>gez. Reuschel 28/1/21</i>
Erforderliche Mitzeichnungen:	2.2 Allgemeine Gefahrenabwehr, Gewerbe, Meldewesen, Standesamt	<i>gez. Reuschel 28/1/21</i>
Fachbereich:	2 Recht, Ordnung, Kommunales	<i>gez. M. Busch 28.1.21</i>
Oberbürgermeister	Frank Ruch	<i>gez. F. Ruch 29.01.21</i>

Im Hinblick der Anfrage StR Petrusch nach § 13 GO ergeht folgende Beantwortung:

Zu 1.)

In den eigens von der Wohnungswirtschafts-GmbH angemieteten Räumlichkeiten - 2 separate Wohneinheiten, können zur Abwendung einer Gefahr durch Wohnungslosigkeit 2 Familien oder max. 8 Personen untergebracht werden.

Zu 2.)

- 2018 = 2 Fälle für 7 Tage
- 2019 = 6 Fälle für 124 Tage
- 2020 = 4 Fälle für 144 Tage

Zu 3.)

Für die Inanspruchnahme der Räumlichkeiten werden Kosten entsprechend der genutzten Wohneinheit/Fläche und Nutzungsdauer erhoben. Hierfür wird mit dem oder die Betroffenen eine Nutzungsvereinbarung geschlossen. Sind die Betroffenen aufgrund ihrer sozialen oder wirtschaftlichen Lage selbst nicht in der Lage die Kosten zu tragen, wird in diesen Fällen der Kostenträger nach SGB in Anspruch genommen.

Zu 4.)

Für die Unterbringung Wohnungsloser bestehen derzeit keine Vereinbarungen mit anderen (benachbarten) Kommunen. Aufgrund der vorhandenen Kapazitäten könnten Wohnungslose aus anderen Gemeinden – wenn überhaupt nur zeitlich bedingt und im äußersten Not/Gefahrenfall aufgenommen werden - soweit dies aus zwingenden Gründen als ultima ratio erforderlich würde. Voraussetzung ist das entsprechende Wohneinheiten zur Verfügung stehen, also zu diesem Zeitpunkt „frei“ wären. Die Kosten würden in derartigen Fällen gegenüber der anfordernden Behörde/Gemeinde geltend gemacht werden. Ein grundsätzlicher Anspruch besteht jedoch nicht.